Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10942
(zu Drucksache 13/10722)

12. 06. 98

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98) – Drucksache 13/10722 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 5** (§ 72b BBG)

 In Artikel 5 ist § 72b Abs. 2 zu streichen.

 Begründung

 Das Altersteilzeitmodell des BBVAnpG 98 soll in den Ländern auch zum Abbau von Personalüberhängen in verschiedensten Bereichen der Verwaltung eingesetzt werden. Dies ist insbesondere aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Versorgungsreformgesetz unter Nummer 19 (BT-Drucksache 13/9527, Anlage 2) deutlich geworden. Dort ist von einem „unabweisbar gebotenem Personalabbau" die Rede. Mit diesem Ziel ließe es sich nicht vereinbaren, Beamten ab dem 60. Lebensjahr einen strikten Rechtsanspruch auf Altersteilzeit zu gewähren. Für bestimmte Dienststellen könnten sich personelle Engpässe ergeben, wenn ab dem 60. Lebensjahr ein strikter Rechtsanspruch auf Altersteilzeit besteht. Da die Regelungen der Länder über Altersteilzeit wegen der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen dem Bundesbeamtengesetz entsprechen müssen, ist die Streichung des Absatzes 2 in § 72b BBG geboten.

2. **Zu Artikel 5** (§ 72b Abs. 4 – neu – BBG)

 In Artikel 5 ist in § 72b nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

 „(4) In Verwaltungsbereichen, in denen kein Personalüberhang besteht, kann die Bewilligung von Altersteilzeit ausgeschlossen werden."

 Begründung

 Den Ländern muß es aufgrund ihrer besonderen Personalstruktur mit einem sehr viel höheren Personalkostenanteil offenstehen, in welchen Verwaltungsbereichen sie Altersteilzeit fördern wollen. Da die Regelungen der Länder über die Altersteilzeit wegen der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen dem Bundesbeamtengesetz entsprechen müssen, ist die Aufnahme des neuen Absatzes in § 72b BBG geboten.

3. **Zu Artikel 6**

 Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

 ‚Artikel 6

 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

 Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1998 – 031 (132) – 225 00 – Bu 214/98.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

 b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

 „(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ... (wie Vorlage)."

2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

 „(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. Eine Ausgleichszahlung wird nicht gewährt, wenn der Arbeitszeitausgleich infolge einer Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder einer Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 24 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder einer Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts nicht möglich ist." '

Begründung

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 entspricht im Inhalt dem Entwurf und enthält redaktionelle Änderungen wegen der Einfügung der Nummer 2 (neu).

Zu Nummer 2

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 28. November 1997 zum Entwurf der Bundesregierung über das Versorgungsreformgesetz 1998 (BT-Drucksache 13/9527, Anlage 2, Nr. 3b) eine Ergänzung des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) für erforderlich gehalten, um in Fällen langfristig ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit dann eine finanzielle Abgeltung im voraus geleisteter Arbeitszeit zu ermöglichen, wenn der geplante spätere Zeitausgleich unmöglich werden sollte.

Diese Regelung ist im Versorgungsreformgesetz nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung hielt den Vorschlag in ihrer Gegenäußerung für zu offen formuliert und sah die Notwendigkeit „vertiefter fachlicher Abklärung". Inzwischen hat sich eine Arbeitsgruppe des Arbeitskreises für Besoldungsfragen mit dieser Thematik befaßt und einen Formulierungsvorschlag erarbeitet. Diesen Vorschlag nimmt die Empfehlung inhaltlich auf, modifiziert lediglich die Gründe für den Ausschluß des vorgesehenen finanziellen Ausgleichs, indem nur noch vorsätzliche Verstöße gegen gewichtige beamtenrechtliche Pflichten diesen Ausschluß herbeiführen sollen. Alle übrigen „zu vertretenden Gründe", wie z.B. ein Antrag auf Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, rechtfertigen nicht den Wegfall des finanziellen Ausgleichs, weil derartige Entwicklungen typischerweise bei langfristigen Verpflichtungen im Rahmen von Arbeitszeitmodellen nicht absehbar sind.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 48 BBesG ist dringend erforderlich, weil in den Ländern bereits verschiedene Modelle der langfristig ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit angelaufen sind. Nur so können Störungen in der Abwicklung sogenannter Ansparmodelle finanziell ausgeglichen werden, weil in den Fällen der Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 oder 40 Stunden je Woche ein Ausgleich über Besoldungszahlen wegen der Überschreitung der 100%-Grenze bei Besoldung nicht zulässig ist. Der jetzt vorgesehene Weg über die Nutzung der Sätze für Mehrarbeitsvergütung vermeidet dieses Hindernis.

Die ursprünglich vom Bundesrat vorgesehene zusätzliche Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird nicht mehr für notwendig angesehen.

4. **Zu Artikel 7** (§ 6 Abs. 1 BeamtVG)

 Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Absenkung des hier vorgesehenen Quotienten von neun Zehntel zur Berücksichtigung von Altersteilzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit möglich ist, um die Gleichbehandlung der Altersteilzeit einerseits mit dem vorgezogenen Ruhestand nach dem Beamtenversorgungsrecht und andererseits mit dem Rentenrecht sicherzustellen.

5. **Zu Artikel 7a – neu –** (§ 76e – neu – DRiG)

 Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

 ‚Artikel 7a

 Änderung des Deutschen Richtergesetzes

 Nach § 76d des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 76e eingefügt:

 „§ 76e

 Altersteilzeit

 (1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen ist, wenn

 1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
 2. der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
 3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
 4. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
 5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).

Bei Satz 1 Nr. 3 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht.

(2) § 76 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

Als *Folge* sind

in Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b *) in § 6 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 7 in § 6 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Landesrecht" jeweils die Worte „sowie nach landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend § 76 e des Deutschen Richtergesetzes" einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 5 für Bundesbeamte die befristete Einführung einer sog. Altersteilzeit vor. Damit sollen in Verbindung mit § 6 BBesG i. d. F. des Entwurfs die dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Altersteilzeit geschaffen werden, bei deren Wahrnehmung ein Zuschlag zu den Dienstbezügen nach Maßgabe einer zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wird. Eine entsprechende Regelung für Landesbeamte ist nicht vorgesehen. Eine solche dürfte sich im Hinblick auf die weite rahmenrechtliche Regelung in § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes auch erübrigen.

Änderungen im Deutschen Richtergesetz für Richter im Bundesdienst und Richter im Landesdienst sind in dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht vorgesehen. Gründe dafür sind nicht ersichtlich.

Um den Ländern die Einführung einer sog. Altersteilzeit auch für Richter durch eine entsprechende Ergänzung der Rahmenvorschriften des Deutschen Richtergesetzes zu ermöglichen, sind etwaige, mit Artikel 5 des Gesetzentwurfs korrespondierende Regelungen aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit – wie in §§ 48 a ff. und 76 a ff. DRiG – als Anspruch auszugestalten.

*) Angepaßt an Ziffer 3 der Stellungnahme.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung nimmt wie folgt zu den Vorschlägen des Bundesrates Stellung:

1. **Zu Artikel 5** (§ 72b und § 72b Abs. 4 – neu – BBG) – BR-Drucksache 367/98 (Beschluß) Nummern 1 und 2

 Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

 a) Die angesprochenen Regelungen gelten nur für Bundesbeamte.

 Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen zur Altersteilzeit beziehen sich auf § 72b Bundesbeamtengesetz entsprechendes Landesrecht. Das gibt den Ländern einen weiten Spielraum für die statusrechtliche Ausgestaltung von Altersteilzeitregelungen. Das Bundesrecht enthält insoweit keine rechtlich bindenden Vorgaben. Die Länder können deshalb frei entscheiden, ob sie Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeitregelung ausnehmen wollen oder ob sie – entsprechend der Tarifregelung – Beamten ab dem 60. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit einräumen wollen.

 b) Die Bundesregierung hält die für Bundesbeamte vorgesehene statusrechtliche Regelung für geboten.

 Mit der beamtengesetzlichen Altersteilzeitregelung soll eine den Regelungen für Arbeitnehmer im Altersteilzeitgesetz entsprechende Regelung für Beamte getroffen werden. Maßgebend für die inhaltliche Ausgestaltung ist die an der Schlichtungsempfehlung orientierte tarifliche Regelung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

 Ziel dieser Altersteilzeit ist es, ein besonderes Personalsteuerungselement zu schaffen, das auch einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes ermöglicht. Die Tarifparteien wollten älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen. Dieses auch beschäftigungspolitische Ziel muß für beide Statusgruppen des öffentlichen Dienstes gleichermaßen gelten und erfordert deshalb eine Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Altersteilzeit.

2. **Zu Artikel 6** (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes) – BR-Drucksache 367/98 (Beschluß) Nummer 3

 Die Bundesregierung stellt ihre Bedenken zurück und stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Die Regelung der Ausschlußtatbestände sollte dann jedoch ebenfalls der Verordnung überlassen bleiben.

3. **Zu Artikel 7** (§ 6 Abs. 1 BeamtVG) – BR-Drucksache 367/98 (Beschluß) Nummer 4

 Entsprechend der Bitte des Bundesrates hat die Bundesregierung die Frage der versorgungsrechtlichen Berücksichtigung der Altersteilzeitarbeit nochmals eingehend geprüft. Nach dem Ergebnis der Prüfung hält sie an dem Regelungsvorschlag fest, wonach die Altersteilzeit zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig ist. Denn dies entspricht nicht nur der allgemein geltenden gesetzlichen Regelung in § 3 des Altersteilzeitgesetzes, wonach in der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge auf der Grundlage von mindestens 90 v. H. des Vollzeitentgelts zu entrichten sind; es entspricht vor allem auch dem von den Ländern getragenen Verhandlungsergebnis zur Gesamtversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes: danach wird die Altersteilzeit ebenfalls mit einem Beschäftigungsquotienten von 0,9 berücksichtigt.

4. **Zu Artikel 7a – neu –** (§ 76e – neu – DRiG) – BR-Drucksache 367/98 (Beschluß) Nummer 5

 Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine solche Altersteilzeitregelung auch für Bundesrichter vorgesehen werden soll.

II.

Der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßen grundsätzlich die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zur beamtenrechtlichen Altersteilzeit. Sie unterstreichen die beschäftigungspolitische Zielsetzung der Maßnahme und die Notwendigkeit der Gleichbehandlung der Statusgruppen. Deshalb lehnen auch die Spitzenorganisationen die Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung der statusrechtlichen Regelungen der Altersteilzeit für Bundesbeamte ab und unterstützen die Haltung der Bundesregierung bei der Berücksichtigung der Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Beamtenbund widersprechen dem Vorschlag des Bundesrates, im voraus geleistete Arbeitszeit finanziell nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung auszugleichen, wenn ein Zeitausgleich unmöglich ist.

III.

Die Änderungsvorschläge werden gegenüber dem Regierungsentwurf keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333